



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juni 2017  
(OR. en)

9798/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0106 (NLE)**

---

ECO 37  
ENT 139  
MI 462  
UNECE 8

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu den Vorschlägen zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 4, 6, 7, 14, 16, 19, 23, 30, 38, 48, 50, 51, 54, 55, 77, 80, 83, 87, 91, 98, 106, 112, 113, 119, 123, 129 und 143, zu zwei Vorschlägen für Änderungen der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 1 und 15, zu einem Vorschlag für eine neue globale technische Regelung über das Verfahren für die Prüfung der Verdunstungsemissionen, zu der erneuten Bestätigung der Auflistung dreier Nummern im Vorschlagskompendium globaler technischer Regelungen der UN sowie zu einer Konsensentscheidung über die Verwendung der Bezeichnung „UN GTR“ (globale technische Regelung der UN) zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union  
in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission  
für Europa der Vereinten Nationen zu den Vorschlägen  
zur Änderung der UN-Regelungen  
Nr. 4, 6, 7, 14, 16, 19, 23, 30, 38, 48, 50, 51, 54, 55, 77,  
80, 83, 87, 91, 98, 106, 112, 113, 119, 123, 129 und 143,  
zu zwei Vorschlägen für Änderungen  
der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 1 und 15,  
zu einem Vorschlag für eine neue globale technische Regelung  
über das Verfahren für die Prüfung der Verdunstungsemissionen,  
zu der erneuten Bestätigung der Auflistung dreier Nummern  
im Vorschlagskompendium globaler technischer Regelungen der UN  
sowie zu einer Konsensentscheidung  
über die Verwendung der Bezeichnung „UN GTR“  
(globale technische Regelung der UN) zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 97/836/EG des Rates<sup>1</sup> trat die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“) bei.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2000/125/EG des Rates<sup>2</sup> trat die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“) bei.

---

<sup>1</sup> Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) ( ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

<sup>2</sup> Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) ( ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt und ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten geschaffen. Mit der Richtlinie wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen (im Folgenden „UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union. Seit Erlass der Richtlinie werden im Rahmen des EU-Typgenehmigungssystems UN-Regelungen zunehmend in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen.
- (4) Einige Anforderungen an bestimmte Teile oder Merkmale, die unter die UN-Regelungen Nr. 4, 6, 7, 14, 16, 19, 23, 30, 38, 48, 50, 51, 54, 55, 77, 80, 83, 87, 91, 98, 106, 112, 113, 119, 123, 129 und 143 sowie die globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen (GTR) Nr. 1 und 15 fallen, müssen im Lichte der bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Zur Festlegung einheitlicher Vorschriften für das Verfahren für die Prüfung der Verdunstungsemissionen für das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP EVAP) sollte eine neue globale technische Regelung der UN (GTR) angenommen werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

- (6) Damit die Auflistung der Nummern 11, 12 und 13 der Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten (Environmental Protection Agency) sowie der nationalen Behörde der Vereinigten Staaten für die Sicherheit des Straßenverkehrs (National Highway Traffic Safety Administration) auf das Ersuchen der beiden Behörden hin als Kandidaten im Vorschlagskompendium für globale technische Regelungen der UN erhalten bleiben, sollten sie erneut bestätigt werden.
- (7) Zur Angleichung des Begriffsformats an ähnliche Bezeichnungen, die unter gleichwertigen Übereinkommen, wie etwa dem Übereinkommen von 1958, verwendet werden, und damit das Parallelübereinkommen besser umgesetzt und nicht geändert wird, sollte die Bezeichnung „UN GTR“ in amtlichen Schriftstücken im Rahmen des Parallelübereinkommens verwendet werden.
- (8) Es ist zweckmäßig, in den jeweiligen Ausschüssen der UNECE, nämlich im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu der Annahme der oben genannten Rechtsakte der Vereinten Nationen festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens während des Zeitraums vom 19. bis 23. Juni 2017 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Vorschläge zu stimmen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

## ANHANG

Regelung #	Tagesordnungspunkt Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentenummer
4	4.10.1	Vorschlag für die Ergänzung 19 zu Regelung Nr. 4 (Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/72
6	4.10.2	Vorschlag für die Ergänzung 28 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 6 (Fahrtrichtungsanzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2017/73
6	4.10.3	Vorschlag für die Ergänzung 29 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 6 (Fahrtrichtungsanzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2017/74
7	4.10.4	Vorschlag für die Ergänzung 27 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 7 (Begrenzungs-, Schluss-, Bremsleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2017/75
14	4.6.1	Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 07 zu Regelung Nr. 14 (Sicherheitsgurtverankerungen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/58
16	4.6.2	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2017/59
16	4.6.3	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 07 zu Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2017/60
19	4.10.5	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 19 (Nebelscheinwerfer)	ECE/TRANS/WP.29/2017/76

Regelung #	Tagesordnungspunkt Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
23	4.10.6	Vorschlag für die Ergänzung 22 zu Regelung Nr. 23 (Rückfahrscheinwerfer und Manövrierscheinwerfer)	ECE/TRANS/WP.29/2017/77
30	4.8.4	Entwurf der Ergänzung 19 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 30 (Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2017/105
38	4.10.7	Vorschlag für die Ergänzung 19 zu Regelung Nr. 38 (Nebelschlussleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2017/78
48	4.10.8	Entwurf der Ergänzung 9 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/79
48	4.10.16	Entwurf der Ergänzung 11 der Änderungsserie 05 zu Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/106
50	4.10.9	Vorschlag für die Ergänzung 19 zu Regelung Nr. 50 (Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder)	ECE/TRANS/WP.29/2017/80
50	4.10.10	Vorschlag für die Ergänzung 20 zu Regelung Nr. 50 (Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder)	ECE/TRANS/WP.29/2017/81
51	4.9.1	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N)	ECE/TRANS/WP.29/2017/71



Regelung #	Tagesordnungspunkt Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
54	4.8.1	Vorschlag für die Ergänzung 22 zu Regelung Nr. 54 (Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2017/68
55	4.8.2	Entwurf der Ergänzung 7 der Änderungsreihe 01 zu Regelung Nr. 55 (mechanische Verbindungseinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/69
77	4.10.11	Vorschlag für die Ergänzung 18 zu Regelung Nr. 77 (Parkleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2017/82
80	4.6.4	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 80 (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen (Busse))	ECE/TRANS/WP.29/2017/61
83	4.7.1	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2017/64
83	4.7.2	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 07 zu Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2017/65
87	4.10.12	Vorschlag für die Ergänzung 20 zu Regelung Nr. 87 (Tagfahrleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2017/83
91	4.10.13	Vorschlag für die Ergänzung 17 zu Regelung Nr. 91 (Seitenmarkierungsleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2017/84
98	4.10.14	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 98 (Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/85

Regelung #	Tagesordnungspunkt Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentnummer
106	4.8.3	Vorschlag für die Ergänzung 15 zu Regelung Nr. 106 (Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2017/70
112	4.10.15	Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 112 (Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2017/86
113	4.10.19	Vorschlag für die Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 113 (Scheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2017/87
119	4.10.17	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 119 (Abbiegelicht)	ECE/TRANS/WP.29/2017/88
123	4.10.18	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 123 (Adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS))	ECE/TRANS/WP.29/2017/89
129	4.6.5	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2017/62
129	4.6.6	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2017/63
143	4.7.3	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der Regelung Nr. 143 (Nachrüstsysteme für Zweistoff-Schwerlastmotoren (Heavy Duty Dual-Fuel Engine Retrofit Systems – HDDF-ERS))	ECE/TRANS/WP.29/2017/66

GTR #	Tagesordnungs- punkt Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentnummer
GTR 1	14.2	Vorschlag für die Änderung 2 der globalen technischen Regelung Nr. 1 (Türschlösser und Türaufhängungen)	ECE/TRANS/WP.29/2017/97
GTR 15	14.3	Vorschlag für die Änderung 2 der globalen technischen Regelung der UN Nr. 15 (weltweiter harmonisierter Prüfzyklus für Emissionen von Motorrädern (WLTP))	ECE/TRANS/WP.29/2017/98
neue GTR	14.1	Vorschlag für eine neue globale technische Regelung der UN (UN GTR) über die Prüfung der Verdunstungsemissionen im weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP EVAP)	ECE/TRANS/WP.29/2017/94

Tagesordnungspunkt Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
15.1.	Nummer 13 (Bestätigung der Aufnahme in die Liste): United States of America Environmental Protection Agency and National Highway Traffic Safety Administration, Department of Transportation, Program for Revisions and Additions to the Motor Vehicle Fuel Economy Label: New Fuel Economy and Environment Labels for a New Generation of Vehicles ( <i>US-amerikanisches Behördenprogramm für neue Hinweise auf den Kraftstoffverbrauch und Umweltkennzeichnungen für eine neue Fahrzeuggeneration</i> )	ECE/TRANS/WP.29/2017/57
15.2	Nummer 12 (Bestätigung der Aufnahme in die Liste): United States of America Environmental Protection Agency and National Highway Traffic Safety Administration, Department of Transportation Programmes for Greenhouse Gas Emissions Standards and Fuel Efficiency Standards for Medium and Heavy-Duty Engines and Vehicles ( <i>US-amerikanische Behördenprogramme zur Festlegung von Standards für Treibhausgasemissionen und Kraftstoffeffizienz für mittelschwere und schwere Motoren und Nutzfahrzeuge</i> )	ECE/TRANS/WP.29/2017/100
15.3	Nummer 11 (Bestätigung der Aufnahme in die Liste): United States of America Environmental Protection Agency and the Department of Transportation programmes for Light-duty vehicle greenhouse gas emission standards and Corporate Average Fuel Economy Standards ( <i>US-amerikanische Behördenprogramme zur Festlegung von Standards für Treibhausgasemissionen für leichte Nutzfahrzeuge und für den durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugflotten</i> )	ECE/TRANS/WP.29/2017/101
16	Vorschlag für eine Entscheidung bezüglich der Verwendung der Bezeichnung „UN GTR“ ( <i>globale technische Regelung der UN</i> ) in amtlichen Schriftstücken im Rahmen des Parallelübereinkommens	ECE/TRANS/WP.29/2017/102